

Satzung des Angelsportvereins „Sportangler Ermlitz e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sportangler Ermlitz e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 06258 Schkopau OT Ermlitz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Angelsportverein „Sportangler Ermlitz e.V.“ ist Mitglied im Kreisanglerverein Merseburg e.V., welcher Mitglied im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. des DAFV e.V. ist.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweiligen gültigen Fassung.
Der Verein strebt die Erfassung und Organisierung aller am Angelsport interessierten Bürger, Jugendlichen und Schüler im Einzugsgebiet an.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - waidgerechten Angelsport
 - die Sicherung des Biotop- und Artenschutzes
 - Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf die Natur und Tierwelt
 - Sauberhaltung der Gewässer und deren Umfeld
 - Hege und Pflege des Fischbestandes zur Erhaltung der Artenvielfalt
 - Umweltpädagogische Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 14. Lebensjahr, Kinder mit Zustimmung der gesetzlich Erziehungsberechtigten ab dem 7. Lebensjahr, werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passive MitgliederNur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, die bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein nicht rückerstattet wird
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Gebühren aus nicht geleisteten Arbeitsstunden, Spenden und Fördermitteln.
- (2) Der Beitrag setzt sich aus der Beitragsabführung an den Kreisangelverein Merseburg e.V., aus Rücklagen für die Finanzierung des Sportangler Ermlitz e.V. sowie aus geleistete oder nicht geleistete Arbeitsstunden zusammen.
- (3) Bei Beitragssatzänderung durch den Kreisangelverein Merseburg e.V., besteht die Möglichkeit den Jahresbeitrag durch Vorstandsbeschluss des Vereins „Sportangler Ermlitz e. V.“ anzupassen.
- (4) Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen auf Beiträge und Gebühren teilweise verzichten.
- (5) Die Jahreshaupt- / Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsreglung regelt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die einfache Mitgliederversammlung findet gemäß Sportterminplan im Jahr statt.
- (2) Die Jahreshaupt-/Mitgliederver-sammlung, als oberstes beschlussfassendes Organ, ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Eberufung von 45 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (4) Die Einberufung der Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand schriftlich, per E-Mail oder Social Media unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Handynummer gerichtet ist.

Die Einladung zur Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung kann ebenfalls unter Wahrung der Einladungsfrist jedem Mitglied in einer stattfindenden einfachen Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgehändigt werden.

Informativ wird die Einladung zur Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung mit dazugehöriger Tagesordnung im Schaukasten des Vereins veröffentlicht.

- (5) Die Jahreshaupt -/ Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung des Vereins zu berichten.

Die Jahreshaupt- / Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

- (6) Jede satzungsgemäße einberufene Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

- (7) Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) werden zur Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Alle Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich.

Nichtmitglieder können jedoch auf Antrag durch Beschluss bei allen Mitgliederversammlungen durch einfache Stimmehrheit durch die anwesenden Mitglieder des Vereins zugelassen werden.

- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins hat nur eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich vom stimmberechtigten Mitglied wahrgenommen werden.

Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand kann aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen.

Über die Zahl der Vorstandmitglieder beschließt die Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand des Vereins kann wie folgt besetzt sein:

- Vorsitzender
- stellver. Vorsitzender/ Schriftführer
- Kassenwart
- Gewässerwart
- Jugendwart

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes, dem Vorsitzenden und dem stellver. Vorsitzenden, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Die Verteilung der Aufgaben im Vorstand, erfolgt in einer konstituierenden Sitzung nach dem Wahlvorgang.

Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird danach den anwesenden Mitgliedern bei der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(4) Dem jeweils gewählten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Vorstandssitzungen finden monatlich mindestens einmal statt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind Beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 9

Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Jahreshaupt- / Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- usw.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft im Verein verarbeitet und gespeichert.

- (2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname sowie Anschrift) an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern sowie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es z.B. zur Sicherung des Biotop- und Artenschutzes, zur Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf die Natur und Tierwelt sowie zur Sauberhaltung der Gewässer und deren Umfeld, im Umkreis der Ortschaft Ermlitz, zu verwenden hat.

§ 13

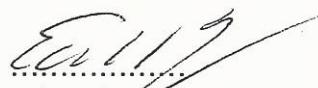
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27.02.2020 beschlossen.
Sie gilt ab dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht in Stendal.

Ermlitz, den 27.02.2020



Apitzsch
Vorsitzender



Eckensberger
stellv. Vorsitzender